

Beigeladenen weiterhin nicht mehr zu wollen und stattdessen die Mitgliedschaft bei den Antragsgegnerinnen anzustreben. Dieses Computerfax ist am 09.05.2014 bei Gericht eingegangen und am selben Tag an die Beigeladenen und die Antragsgegnerinnen weitergeleitet worden.

Den Nachweis anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall hat die Antragstellerin gegenüber den Beigeladenen bislang niemals angetreten.

Zahlreiche Versuche des Gerichts, die Antragstellerin postalisch oder im Wege der Zustellung zu erreichen, hatten keinen Erfolg. Auch hat das von der Antragstellerin zur Kommunikation mit dem Gericht genutzte Computerfaxgerät ihres Lebensgefährten, [REDACTED]elf Mal die vom Gericht gefaxten Schreiben nicht entgegengenommen. Das Gericht hat daraufhin das Polizeirevier Laupheim zur postalischen Erreichbarkeit der Antragstellerin befragt.

Die diesbezüglichen polizeilichen Ermittlungen haben ergeben, dass die Antragstellerin ihren Briefkasten zugeklebt hat. Ferner hat die Polizei mitgeteilt, dass die [REDACTED]

[REDACTED] seien mit Alufolie zugeklebt. Beide würden in einer im Wohnzimmer aus Abfall [REDACTED]

[REDACTED] habe einen derart verwirrten Eindruck gemacht. [REDACTED]

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die beigezogene Verwaltungsakten der Beteiligten und die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens sowie des Verfahrens in der Hauptsache S 8 KR 19/14 Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung.

[REDACTED] lebt nämlich in einer Wohnung, deren Fenster mit Alufolie zugeklebt sind.  
Ihr Lebensgefährte, [REDACTED] macht einen derart verwirrten Eindruck, [REDACTED]

[REDACTED]  
Lebensumständen geht nach Auffassung des Gerichts eine enorme psychische Belastung der Antragstellerin einher.

Außerdem haust sie in einer im Wohnzimmer aus Abfall u. [REDACTED]

[REDACTED] Auch wegen dieser hygienischen Zustände ist nach Auffassung des Gerichts von einer besonders hohen Erkrankungsgefahr auszugehen.

Der Inhalt der Eilanordnung steht gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 938 Abs. 1 Zivilprozeßordnung (ZPO) im Ermessen des Gerichts. Im Hinblick auf die Rechtsschutzfunktion des § 86 b SGG und unter Berücksichtigung der grundgesetzlichen Gewährleistung des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) ist es geboten, die Mitgliedschaft der Antragstellerin für einen begrenzten Zeitraum im Wege der Eilanordnung festzustellen. Was Beginn und Ende der einstweilig festgestellten Mitgliedschaft betrifft, macht das Gericht von seinem Ermessen dahingehend Gebrauch, dass es vorläufig die Mitgliedschaft ab dem 30.12.2013 bis zum 31.07.2014 feststellt.

Die Herleitung des Beginns der vorläufig festzustellenden Mitgliedschaft folgt für die hier statthafte Regelungsanordnung gemäß § 86 b Abs. 2 SGG aus dem Tatbestandsmerkmal der „Abwendung“ eines wesentlichen Nachteils. Die Abwendung einer Beeinträchtigung durch gerichtliche Eilanordnung kann nämlich nur für einen Zeitraum ab Eingang des Eilantrags bei Gericht erfolgen. Abzustellen ist daher grundsätzlich auf diesen Zeitpunkt [vgl. LSG Baden-Württemberg vom 17.08.2005 - L 7 SO 2117/05 ER-B].

Im Hinblick auf - in diesem Sinn - in der Vergangenheit liegende Rechtsbeeinträchtigungen ist eine Anordnung damit ausgeschlossen.

Für den Zeitraum ab Eingang des Eilantrags beim Sozialgericht Ulm am 30.12.2013 hält das Gericht die vorläufige Feststellung zur Abwendung eines wesentlichen Nachteils im Sinne des § 86 b Abs. 2 SGG für notwendig (siehe oben).

[REDACTED]

Sozialgericht Ulm

[REDACTED]

[REDACTED]

Dringend und Eilig  
Bitte umgehend vorlegen

S 8 KR 16/14 ER oder S 8 KR 19/14

Im Rechtsstreit

[REDACTED]

muss eine Adressänderung der Klägerin angezeigt werden, aufgrund der Tatsache, dass der Nachsendeauftrag der Post am Montag, den 12.05.2014 enden wird und zu dem Zeitpunkt

[REDACTED]

Die neue Anschrift lautet:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Zusätzlich darf noch darauf hingewiesen werden, dass es noch eine Abklärung bezüglich der vorliegenden Verfahrensnummer des Aktenzeichens besteht. Es wird deshalb um Aufklärung gebeten, welche Nummer ob 16 oder 19 diesem Verfahren zugeordnet wurde.

Im Rahmen des Verfahrens wird auf die Anträge der Klägerin vom 08.04.14 verwiesen. Hierbei wurde wiederholt beantragt, Rechtsschutz auf Krankenversicherung zu gewähren. Des Weiteren wurde beantragt, die Beklagte zu verpflichten, Ihre Klageabweisung zu begründen. Allein auf irgendwelche Schriftsätze zu verweisen ist rechtswidrig und verstößt gegen die Prozessordnung. Es besteht auf jeden Fall die Pflicht rechtliche Grundlagen vorzutragen, um der Klägerin das Recht und die Möglichkeit einzuräumen, diese rechtlichen Darlegungen der Beklagten wiederlegen zu können.

Dieses Recht wird der Klägerin durch die Vorgehensweise der Beklagten genommen.

09.05.2014

[REDACTED]

[REDACTED]